

Inhalt	Seite
114. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	114
115. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	114
116. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	114
117. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	114
118. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	114
119. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	114
120. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	114
121. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	115
122. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	115
123. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	115
124. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	115
125. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	115
126. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	115
127. Bekanntmachung	
Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 vom 27.11.2015.....	116
	AB_151215.DOC

128. Bekanntmachung	Widerruf des Verzichtes auf Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß §§ 24 ff. BauGB.....	120
129. Bekanntmachung	III. Nachtrag vom 03.12.2015 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007.....	121
130. Bekanntmachung	II. Nachtrag vom 03.12.2015 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013.....	122
131. Bekanntmachung	Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 03.12.2015.....	123
132. Bekanntmachung	V. Nachtrag vom 08.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010.....	128
133. Bekanntmachung	Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 08.12.2015.....	130
134. Bekanntmachung	Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Schwerte (Wettbürosteuersatzung) vom 07.12.2015	133
135. Bekanntmachung	I. Nachtrag vom 07.12.2015 zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010.....	136
136. Bekanntmachung	Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015	138
137. Bekanntmachung	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.12.2015.....	156
138. Bekanntmachung	Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste.....	158
139. Bekanntmachung	Widmung mehrerer Straßen und Wege	162
140. Bekanntmachung	Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Am langen Rüggen“	165
141. Bekanntmachung	Einziehungsabsicht von einer Teilfläche der Straße „Im Graben“	167
142. Bekanntmachung	Einziehungsabsicht für eine Teilfläche der Straße „Im Bohlgarten“.....	169

143. Bekanntmachung	
Widmung eines Teilstückes einer Straße.....	171
144. Bekanntmachung	
Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2014.....	173
145. Bekanntmachung	
Gruppenauskünfte	173
146. Bekanntmachung	
Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH.....	175

114. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 405 685**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

115. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 008 539**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

116. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 820 412**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

117. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 808 127**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

118. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 046 679**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

119. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 258 753**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

120. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 689 569**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

121. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 622 586**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

122. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 110 731**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

123. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 185 204**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

124. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 369 584**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

125. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 291 705**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

126. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 376 571**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

127. Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 vom 27.11.2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 23.09.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2016 und 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	117.026.000 EUR	116.587.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	116.755.500 EUR	116.306.100 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.095.700 EUR	111.910.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	110.273.000 EUR	109.770.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.133.600 EUR	6.019.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.099.100 EUR	9.813.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.672.500 EUR	7.426.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.638.000 EUR	6.163.000 EUR
festgesetzt.		

§ 2

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird auf	2.965.500 EUR	3.794.000 EUR
festgesetzt.		

§ 2a

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen erforderlich ist, wird auf	4.000.000 EUR	0 EUR
festgesetzt.		

§ 3

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	4.670.000 EUR	4.055.000 EUR
festgesetzt.		

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** wurde 2009 aufgezehrt.

Die **allgemeine Rücklage** wurde 2011 aufgezehrt.

Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages wird auf festgesetzt.	270.500 EUR	281.700 EUR

§ 5

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	86.000.000 EUR	84.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
1 Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	640 v. H.	670 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	780 v. H.	810 v. H.
2 Gewerbesteuer auf	490 v. H.	490 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2016 wieder erreicht. Ohne die Konsolidierungshilfe wird der Haushalt im Jahr 2021 wieder ausgeglichen sein.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

§ 8

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Deckungsringe) gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO NRW und Zweckbindung von Mehrerträgen/-einzahlungen für Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO NRW

- 1.1 Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
 - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
 - der Abschreibungen und
 - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.2 Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3 Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.4 Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen des Baubetriebshofes und der Gebäudebewirtschaftung sowie die Aufwendungen aus sonstigen inneren Verrechnungen (Erstattungen zwischen kostenrechnenden Einrichtungen wie Gemeindeanteile etc.) werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.5 Auszahlungen für Investitionen können gem. § 21 Absatz 1 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, sofern sie die gleiche Maßnahme betreffen und ihre Veranschlagung einer Differenzierung bedarf.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft der Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“.
- 1.6 Es bleibt dem Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“ vorbehalten, einzelne Produktsachkonten von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszuschließen.
- 1.7 Gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO NRW kann bestimmt werden, dass im Einzelfall Mehrerträge/-einzahlungen die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen. Diese Mehraufwendungen/-auszahlungen gelten nicht als über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und unterliegen nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW.
Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft der Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“.

2. Haushaltsüberschreitungen

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen oder das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister,

- 2.1 für Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit uneingeschränkt bei einer Deckung innerhalb der Produktgruppe,
- 2.2 für Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis 25.000 EUR oder bis 5 v.H. des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen einer Produktgruppe bei einer Deckung außerhalb der Produktgruppe und
- 2.3 wenn im Einzelfall eine Auszahlung aus Investitionstätigkeit oder eine Verpflichtungsermächtigung von nicht mehr als 25.000 EUR vorliegt.
- 2.4 Bei Haushaltsüberschreitungen über die in den Ziffern 2.2. und 2.3. hinausgehenden Grenzen entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bis zum Betrag von 50.000 EUR.

- 2.5 Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
 - die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind,
 - die der internen Verrechnung zwischen den Produkten dienen.
- 2.6 Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 35 GemHVO NRW, Rückstellungen nach § 36 GemHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 43 Absatz 6 GemHVO NRW, aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 42 Absatz 1 GemHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.
- Gleiches findet Anwendung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die aus der Verwendung zweckgebundener Erträge resultieren, die im Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 42 Absatz 3 GemHVO NRW gebucht wurden.
3. Soweit im Stellenplan der Vermerk
- 3.1 "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 3.2 "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit ihren Anlagen vom 27.11.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.10.2015, Aktenzeichen I/20-20-01, angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Absatz 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 26.11.2015, Aktenzeichen 31.21.11.22 erteilt worden.

Auslegung zur Einsichtnahme

Der Haushaltsplan der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis freitags von	8.00 - 12.00 Uhr
dienstags von	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 - 17.00 Uhr

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 vom 27.11.2015 mit Anlagen stimmt mit dem am 23.09.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 27.11.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

128. Bekanntmachung

Widerruf des Verzichtes auf Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß §§ 24 ff. BauGB

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 02.12.2015 beschlossen:

„Der Verzicht auf Ausübung von Vorkaufsrechten gem. §§ 24 ff. BauGB, beschlossen durch den Rat der Stadt Schwerte am 18.02.2009 (DS-Nr. VII/1151), wird aufgehoben. Der Widerruf des Verzichtes ist ortsüblich bekannt zu machen, der Wortlaut der Erklärung ist dem Grundbuchamt mitzuteilen.“

Daher darf das Grundbuchamt bei Kaufverträgen den Käufer nur in das Grundbuch eintragen, wenn der Nachweis über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts erbracht wurde. Diesen Nachweis hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten auszustellen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-32-02

Schwerte, 10.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

129. Bekanntmachung

III. Nachtrag vom 03.12.2015 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW Seite 524) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgenden III. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 beschlossen:

§ 1

Die Anlage „Gebührentarif“ zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 wird wie folgt geändert:

Tarif-Nummer 5 erhält folgende Fassung:

Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 BauGB)	40,00 €
---	---------

§ 2

Der III. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende III. Nachtrag vom 03.12.2015 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. Nachtrag vom 03.12.2015 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 14.12.2007 stimmt mit dem am 02.12.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

130. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 03.12.2015 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 wird um das Übergangsheim Kurzer Morgen 9 a ergänzt.

§ 2

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung

Übergangsheim Zum großen Feld 47 a und b:

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2016 pro Quadratmeter monatlich:	9,01 Euro.
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2016 pro Quadratmeter monatlich:	9,36 Euro.

Übergangsheim Schröders Gasse 9:

Die Grundgebühr beträgt ab 01.04.2015 pro Quadratmeter monatlich:	10,03 Euro.
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.04.2015 pro Quadratmeter monatlich:	6,87 Euro.

Übergangsheim Kurzer Morgen 9 a:

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2016 pro Quadratmeter monatlich:	8,12 Euro.
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2016 pro Quadratmeter monatlich:	4,00 Euro.

§ 3

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende II. Nachtrag vom 03.12.2015 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Der vorstehende II. Nachtrag vom 03.12.2015 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 stimmt mit dem am 02.12.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

131. Bekanntmachung

Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 03.12.2015

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Unterkünfte für Wohnungslose

- (1) Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit gültigen Fassung unterhält die Stadt Schwerte die Unterkunft für Wohnungslose in der Regenbogenstraße 15.

Die Unterkunft ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Personen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzer können die Unterkunft nicht als Dauerwohnung beanspruchen. Die Notunterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfacher Art. Die Pflicht, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung nicht berührt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit, einem bestimmten Raum oder einem bestimmten Gebäude besteht nicht, die Belegungshoheit obliegt der Stadt.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

- (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem durch Verfügung der Stadt dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 3

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind den Mitarbeitern der Stadt unmittelbar zu übergeben, die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Stadt, bei Zuwiderhandlung haften die Benutzer für entstehende Folgekosten.

Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder ist den Benutzern nicht gestattet.

§ 4

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Ordnung in den Übergangsheimen untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Sie kann durch eine formlose Benutzungsordnung oder Hausordnung geregelt werden, die Inhalte stehen im Ermessen der Stadt. Die Inhalte sind bindend für sämtliche Benutzer, deren Angehörige und gegebenenfalls Dritte. Die Benutzer haften für ihre Angehörigen und Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Die Bewohner sind verpflichtet

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sowie im oder am Grundstück / Gebäude zu unterrichten,
- den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nach Rücksprache mit der Stadt in angemessenem Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.
- (4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Stadt kann erforderliche Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen beziehungsweise zu gewährleisten.

§ 6

Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, das Gebäude jederzeit und die jeweilige Unterkunft nach Absprache mit den Benutzern zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck die Schlüssel der Unterkünfte.
- (2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitrahmen angekündigt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben und durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet.

Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

§ 7

Instandhaltung

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft obliegt der Stadt. Die Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften der Stadt oder einem nachfolgenden Benutzer für alle Schäden die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unerwünschten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.
- (3) Schäden und Verunreinigungen durch Benutzer, kann die Stadt auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Grundgebühr, Verbrauchskosten

- (1) Mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft sind Nutzungsgebühren, bestehend aus der Grundgebühr und den Verbrauchskosten, zu entrichten. Die Nutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorausleistungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer umgelegt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten wird der monatliche Quadratmeterpreis zugrunde gelegt. Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Gemeinschaftsflächen wie Sanitäranlagen und Küchen werden anteilig berücksichtigt. Die anteiligen Gemeinschaftsflächen werden durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt. Die Bemessung erfolgt nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.

- (3) Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2016 pro Quadratmeter monatlich: 13,08 Euro
 Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2016 pro Quadratmeter monatlich: 4,72 Euro
- (4) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessenen Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzern mitzuteilen.
- (5) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städtischen Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Sofern separate Stromverbraucherfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzern an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 10

Fälligkeit der Grundgebühr und der Verbrauchskosten

- (1) Die Grundgebühr und die Verbrauchskosten sind spätestens bis zum Fünften eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen bei untermonatlicher Begründung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird für jeden Tag 1/30-tel der Monatsgebühr/-kosten berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen, Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- (3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen, eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 11

Verstöße gegen die Satzung

- (1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bezüglich der Einhaltung dieser Satzungsvorschriften können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Benutzer ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Räumt ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510 / SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 03.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 03.12.2015 stimmt mit dem am 02.12.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

132. Bekanntmachung

V. Nachtrag vom 08.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Erforderliche Bescheinigungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Mitglieder von Krankenkassen haben hierzu der Besatzung der Rettungsmittel eine ärztliche Verordnung einer Krankenförderung auszuhändigen.
- (2) Bei Rückbeförderungen aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegungen von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine ärztliche Verordnung einer Krankenförderung im Sinne des Absatzes 1 vorzulegen.
- (3) Die Fahrt wird ohne die erforderliche Verordnung durchgeführt, wenn ein Notfall vorliegt oder der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen ist durch den Notarzt bzw. den behandelnden Arzt eine Verordnung zur Krankenförderung auszustellen.
- (4) Bei Fahrten mit dem Krankentransportwagen (KTW) im Rahmen einer ambulanten Behandlung ist zur Sicherstellung der Kostenübernahme der Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Krankenkasse zu beachten.
Gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) übernimmt die Krankenkasse Fahrtkosten bei Fahrten von Versicherten, die während der Fahrt einer fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen eines Krankentransportfahrzeugs (KTW) bedürfen oder bei denen dies auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist (Krankentransport).
Nach § 60 Absatz 1 Satz 4 SGB V erfolgt die Übernahme von Fahrtkosten für einen solchen Krankentransport für Fahrten mit dem KTW zur ambulanten Behandlung nur nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse.

§ 2

Dieser V. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende V. Nachtrag vom 08.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige V. Nachtrag vom 08.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 02.12.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

133. Bekanntmachung

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 08.12.2015

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) und § 12 Absatz 5 und Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW Seite 122), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Leiter der Feuerwehr	180,00 Euro
2. Stellv. Leiter der Feuerwehr	90,00 Euro
3. Zugführer	45,00 Euro
4. Leiter des Löschzuges/der Löschgruppe	45,00 Euro
5. Leiter der Jugendfeuerwehr	45,00 Euro

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit der Funktion verbundene Aufwand sowie die Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

- 2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Absatz 1 wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.
- 3) Zur Sicherstellung einer adäquaten Einsatzleitung wird ein B-Dienst (definierte Führungsstufe einer Feuerwehr) eingesetzt, der über das gewöhnliche Maß hinaus rund um die Uhr für den Einsatzdienst zur Verfügung steht.
Dem jeweiligen Einsatzleiter (Funktion Verbandsführer) ist für diesen B-Dienst an Werktagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro, sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Höhe von 39,00 Euro zu gewähren.
Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt vierteljährlich auf der Grundlage schriftlicher Nachweise (Dienstpläne).

§ 3

Entschädigungen für zusätzliche Übungsdienste

Den Löschzügen und Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr sind für zusätzliche Übungsdienste, die über den Dienstplan hinaus durchgeführt werden, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zur Koordinierung dieser Übungen werden den Löschzügen Mitte, Villigst und Westhofen jedes Jahr je 900,00 Euro bereitgestellt. Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt im 3. Quartal eines Jahres.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Gerätewarte

Für die Pflege und Wartung der feuerwehrtechnischen Geräte und der Einsatzfahrzeuge sind an die Löschzüge und Löschgruppen, abhängig von der Anzahl der Fahrzeuge, jährlich Geldbeträge wie folgt zu zahlen:

Pro Einsatzfahrzeug bis 7,5 Tonnen zG.:	60,00 Euro
Pro Einsatzfahrzeug über 7,5 Tonnen zG.:	120,00 Euro

Die Auszahlung der Beträge erfolgt jeweils im 3. Quartal eines Jahres.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte

Für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst entstehen allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwendungen u. a. für Fahrtkosten, Reinigung der Privat- sowie eines Teils der Dienstkleidung, Verpflegungsmehraufwand und Telefonkosten.

Zur Abgeltung dieser Aufwendungen wird jährlich ein Festbetrag in Höhe von 22.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Mitgliederzahl der Einsatzabteilungen der Löschzüge und Löschgruppen aufzuteilen.

Für die Feststellung dieser Mitgliederzahl wird der 31.12. des jeweiligen Vorjahres festgelegt.

Der entsprechend der Mitgliederstärke ermittelte Betrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres auf die Konten der Löschzüge und Löschgruppen überwiesen und der Erhalt durch die Leiterin bzw. den Leiter mit Empfangsbescheinigung bestätigt.

§ 6

Zuwendungen für Ehrungen

Für Ehrungen werden je nach Jahreszugehörigkeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sachgutscheine in folgender Höhe überreicht:

25 Jahre	100,00 Euro
35 Jahre	100,00 Euro
50 Jahre	50,00 Euro
60 Jahre	50,00 Euro
70 Jahre	50,00 Euro

§ 7

Inkrafttreten

Diese Feuerwehrentschädigungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 08.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 08.12.2015 stimmt mit dem am 02.12.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

134. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Schwerte (Wettbürosteuersatzung) vom 07.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Schwerte (Wettbürosteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Schwerte ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen auch das Mitverfolgen der Wett-ereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler)
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bei Wettbüros im Sinne des § 1 dieser Satzung wird die Fläche der genutzten Räume in Quadratmeter bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt. Als Fläche der genutzten Räume gelten die für die Besucher bestimmten Räume, wie z. B. die Fläche der Wettannahme, die Flächen zur Verfolgung der Wettereignisse, die Bereiche für den Getränkeausschank und die Speiseausgabe sowie der hierfür vorgesehene Verzehrereich.

Die Bereiche der Garderoben, Toiletten und ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat

- | | |
|--|--|
| a) bei der Vermittlung von Pferdewetten | 100 €je angefangenen 20 m ² |
| b) bei der Vermittlung von Sportwetten | 200 €je angefangenen 20 m ² |
| c) bei der Vermittlung von Sport- und Pferdewetten | 200 €je angefangenen 20 m ² |

§ 5

Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 dieser Satzung eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Schwerte schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Betreibers (Wettvermittler),
 - b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
 - c) die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung, die durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan und eine Grundflächenberechnung zu belegen ist und
 - d) die Art der Wettangebote.
- (2) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 1 hat der jeweilige Betreiber der Stadt Schwerte die Fläche gemäß § 3 dieser Satzung innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der Fläche der genutzten Räume) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Schwerte mitzuteilen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Inbetriebnahme des Wettbüros.
- (2) Bei Abmeldung durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den gesamten Kalendermonat dem bisherigen Betreiber.
- (3) Bei Abmeldung durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Steuerschätzung

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden diese nach § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Mitwirkungspflicht

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerte zur Feststellung der Steueratbestände oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG NRW und §§ 98, 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Schwerte Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Schwerte unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 AO wird verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) KAG NRW handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. § 5 Abs. 1: Mitteilungspflicht bei der Inbetriebnahme des Wettbüros
 2. § 5 Abs. 3: Mitteilungspflicht bei der Änderung des Wettbüros
 3. § 9 Abs. 1: Mitwirkungspflicht beim Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten.
 4. § 9 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bei der Aushändigung zu prüfender Unterlagen
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Schwerte (Wettbürosteuersatzung) vom 07.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Wettbürosteuersatzung stimmt mit dem am 02.12.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

135. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 07.12.2015 zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 beschlossen:

§ 1

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für einen Standplatz auf dem Jahrmarkt betragen

- | | | | |
|--|--|--------------------|----------|
| a) für Verlosungs-, Blumen-, Imbiss-, Eis- und sonstige Stände sowie für Greiferwagen | je laufendem Meter | 35,00 € mindestens | 200,00 € |
| b) für Schießwagen, Süß- und Spielwarenverkauf sowie Spielgeschäfte (z. B. Pfeil- und Dosenwerfen) | je laufendem Meter | 30,00 € mindestens | 200,00 € |
| c) für Kinderfahrgeschäfte | je m ² beanspruchter Fläche | | 4,50 € |
| d) für Fahrgeschäfte und Karussells | je m ² beanspruchter Fläche | | 2,50 € |
| e) für Autoscooter | | | 900,00 € |
| f) für Laufgeschäfte/Simulatoren | | | 450,00 € |
| g) für Getränkeausschank | | | 325,00 € |

- | | |
|---|----------|
| h) für Imbissgeschäfte mit
Getränkeausschank | 400,00 € |
| i) Kleinstände (z. B. Zopfflechten,
Tuchverkauf u. ä.) | 55,00 € |

(2) In den Fällen a) und b) wird die Gebühr je angefangenem Meter Frontfläche, in den Fällen c) und d) je angefangenem m² berechnet.

§ 2

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende I. Nachtrag vom 07.12.2015 zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen des Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 stimmt mit dem am 02.12.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 07.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

136. Bekanntmachung

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015

Präambel

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW Seite 313) und §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 02.12.2015 folgende Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schwerte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Waldfriedhof
- b) Friedhof Westhofen
- c) Friedhof Ergste
- d) Friedhof Villigst
- e) Friedhof Wandhofen

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Schwerte.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schwerte waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Schwerte sind.
- (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Absatz 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf seine Kosten verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Schwerte in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in der Zeit vom
 - 01.04. bis 30.09. von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
 - 01.10. bis 31.03. von 08.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern.

- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- Absatz 1 - 4 und Absatz 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Aushub eines Grabes auf den Nachbargrabstätten einen Erdcontainer aufzustellen. Dabei können störende Pflanzen, Grabplatten oder Grab schmuck für die Dauer der Aushubarbeiten entfernt werden. Nach dem Wiederbefüllen des Grabes sind die entfernten Pflanzen, Grabplatten oder der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung wieder einzupflanzen bzw. aufzulegen. Die benachbarten Nutzungsberechtigten sollen von einer Inanspruchnahme informiert werden.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Schwerte nicht zulässig.
§ 3 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.

- (3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Absatz 4, § 15 Absatz 6, vorzulegen. In den Fällen des § 30 Absatz 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Absatz 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Anonyme Urnengrabstätten,
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - g) Ehrengabstätten,
 - h) Muslimische Grabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Verleihungsurkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Belegungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten mit jeweils einer Grabfläche von 1,50 m x 0,90 m
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit jeweils einer Grabfläche von 2,50 m x 1,25 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 1 Monat vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit einer Grabfläche von 2,50 m x 1,25 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf dem Friedhof Westhofen werden auf den Feldern A, B, C und D die Wahlgräber bis zu einer Neugestaltung mit einer Grabfläche von 2,50 m x 1,05 m vergeben. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder im Vorerwerb für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.
- j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Belegungsfähige Grabflächen können zur Rücknahme angeboten werden. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnengrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten mit einer Grabfläche von grundsätzlich 0,50 x 0,50m, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Belegungsrechtes ist nicht möglich.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten mit einer Grabfläche von grundsätzlich 1,0 x 1,0m oder 0,8 x 1,25 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30. Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Behalten mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen. Für jede dieser zusätzlichen Beisetzungen muss ein zusätzliches Belegungsrecht erworben werden.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 x 0,50 m.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei Belegung mit einem Sarg kann lediglich eine weitere Urne beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit die restliche Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhezeit verlängert worden ist. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen. Für jede dieser zusätzlichen Beisetzungen muss ein zusätzliches Belegungsrecht erworben werden.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und wahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.
- (7) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen kein Nutzungsrecht erworben wird. Die Grabgestaltung wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabpflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Schwerte.

§ 17

Muslimische Grabstätten

- (1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich.
- (2) Es handelt sich um Grabstätten auf dem Friedhof Villigst, Grabfeld F, deren Nutzungszeit sich nach der Art der Grabstätte richtet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung bzw. Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung bzw. Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 19 nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen. Der Belegungsplan wird von der Friedhofsverwaltung erstellt.
- (3) Bei Wahlgrabstätten muss zu allen Grabgrenzen ein mindestens 15 cm breiter Streifen frei bleiben, wenn beabsichtigt ist, die Grabstätte mit einer Grabplatte abzudecken.
- (4) Auf dem Waldfriedhof sind geschlossene Grabeinfassungen auf Erdwahlgrabstätten nicht zulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten sind ausschließlich liegende Grabplatten mit einem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m zulässig. Die Grabplatten müssen ebenerdig verlegt sein.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
 5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Für Grabsteine werden die folgenden verbindlichen Maße festgelegt:

					Breitsteine			
Wahlgrabstellen für Sargbeisetzungen	Raummaß in cbm (Gültig für Stelen, Breitsteine und liegend Formen)	Mindesthöhe	Stelen/größte Höhe	Mindeststärke	Größte Höhe	Mindeststärke	Liegende Formen Mindesthöhe der Vorderseite	
1-stellig	0,07 - 0,10	0,90	1,30	0,18	keine	Breitsteine	0,18	
Kleine Platte	0,04			0,60 x 0,40			0,18	
2-stellig					Nur, wenn im Belegungsplan ausgewiesen			
	0,10 - 0,16	1,00	1,50	0,20	0,65	0,20	0,20	
Kleine Platte	0,05			0,65 x 0,45			0,20	
3-stellig	0,13 - 0,23	größte Höhe 1,50, Mind. Stärke bzw. Mind. Höhe der Vorderseite bei liegenden Grabmalformen						0,25
Kleine Platte	0,08			0,75 x 0,45			0,25	
4- und mehrstellig	0,16 - 0,30	größte Höhe 1,80, Mind. Stärke bzw. Mind. Höhe der Vorderseite bei liegenden Grabmalformen						0,30
Kleine Platte	0,10			0,85 x 0,55			0,25	
Einzelgräber für Sargbeisetzungen	0,01 - 0,07	größte Höhe 0,90, äußerste Breite 0,45, Mindeststärke 0,16						0,16
Höhen-, Breiten- u. Stärkenmaße in Meter								

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absatz 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht bzw. Belegungsrecht durch Vorlage der entsprechenden Urkunde nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseiten zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist in- soweit der jeweilige Nutzungs- und/oder Belegungs-berechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Schwerte im Innenverhältnis, soweit die Stadt Schwerte nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 26

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Schwerte über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabbescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Verleihungsurkunde, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 28

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 29

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen. Für die bereits eingerichteten Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen

Waldfriedhof	Grabfeld 6
Schwerte-Westhofen	Grabfeld G
Schwerte-Ergste	Grabfeld K
Schwerte-Villigst	Grabfeld B

gelten weiterhin die Vorschriften des § 21 dieser Friedhofssatzung. Nach Belegung der zuvor genannten Grabfelder werden keine Flächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften mehr ausgewiesen.

- (2) Unzulässig ist
- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenkammern und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenkammer

- Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§34

Haftung

Die Stadt Schwerte haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Schwerte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Schwerte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,

- c) entgegen § 5 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 22 Absatz 1 und 3, § 29 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 24 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Absatz 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002 einschließlich des V. Nachtrags vom 12.05.2015 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 stimmt mit dem am 02.12.2015 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

137. Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.12.2015

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. Seite 516) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV. NRW. Seite 622), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 06.03.2016, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“,
- b) am Sonntag, dem 08.05.2016, aus Anlass des „Schwerter Autofrühlings“,
- c) am Sonntag, dem 11.09.2016, aus Anlass des „Pannekauenfestes“,
- d) am Sonntag, dem 06.11.2016, aus Anlass des „Spekulatiusmarktes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 06.03.2016 in Kraft.

Schwerte, den 07.12.2015

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 02.12.2015 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 07.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

138. Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schwerte folgende Allgemeinverfügung:

1. Aufenthaltsverbot für Personen

Im Bereich der Grünfläche zwischen der Straße Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 (s. Lageplan) ist vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 der Aufenthalt von Personen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.

2. Platzverweisung und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung zu Nummer 1 wird eine Platzverweisung ausgesprochen, die nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt wird.

Für den Fall, dass der Platzverweisung nicht Folge geleistet wird, drohe ich zudem ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro an.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage vor dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

5. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Schwerte. Die Verfügung nebst Begründung kann zudem montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Schwerte, Bereich Ordnung, Zimmer 14, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Begründung zu 1.:

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch Rechtsnormen des privaten und öffentlichen Rechts gefährdet sind.

Im Bereich der Grünfläche zwischen Mühlendamm und den Gebäuden Im Wiesengrund 41/43 sind Personen insbesondere dadurch aufgefallen, dass sie in der Regel in Gruppen auftreten und Alkohol konsumieren. In der Vergangenheit kam es durch diese Personengruppen immer wieder zu erheblichen Lärmbelästigungen, auch in der durch das Landes-Immissionsschutzgesetz festgeschriebenen Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Darüber hinaus verursachten diese Personengruppen eine erhebliche Verunreinigung des Weges, des angrenzenden Wäldchens und des Wannebachs, der den genannten Bereich durchfließt. Diese Verunreinigungen mussten jeweils durch Mitarbeiter des städtischen Baubetriebshofes gereinigt werden, wodurch erhebliche Kosten verursacht wurden.

Der Bereich hat sich, bedingt durch das nicht sozialadäquate Auftreten von Personen aus diesen Gruppen, zum Angstraum für die Anlieger entwickelt. Diese werden dadurch genötigt, das Gebiet auf dem Wege in die anliegenden Einzelhandelsgeschäfte weiträumig zu umgehen.

In mehreren Sozialraumkonferenzen wurde versucht, mit den einzelnen Gruppen, die zwar miteinander vernetzt, aber unterschiedlich strukturiert sind, zu sprechen und ein sozial adäquates Miteinander zwischen Anwohnern und den Jugendlichen zu erreichen. Dies hat nicht zum gewünschten Erfolg geführt, da Personen aus den Gruppen für solche Ansprachen nicht erreichbar waren.

Trotz der Hinweise auf die Konsequenzen ihres Verhaltens und erheblicher Präsenz durch Polizeibeamte und Mitarbeiter des Ordnungsbereiches der Stadt Schwerte hat keine durchgreifende Änderung der Situation stattgefunden.

Aus dem bisherigen Verlauf und aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit besteht die Gefahr, dass diese Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch in Zukunft auftreten werden und eine weitere Eskalation nicht zu verhindern ist. Hier ist die Ordnungsbehörde aufgefordert, präventiv tätig zu werden.

Die Ordnungsbehörde hat bei der Anordnung des Aufenthaltsverbotes ein Ermessen. Das zeitlich befristete Aufenthaltsverbot zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist geeignet, um weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Eine andere, gleichfalls mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich, zudem besteht in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Personen aller Altersgruppen die Möglichkeit, den genannten Bereich zu durchqueren und sich dort aufzuhalten. Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der Nachtruhe und dem ungehinderten Betreten des genannten Bereiches muss das private Interesse zurückstehen, sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr im genannten Bereich aufzuhalten.

Begründung zu 2.:

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, eine Platzverweisung zu erteilen und diese gegebenenfalls auch durch Ingewahrsamnahme im Rahmen des unmittelbaren Zwanges durchzusetzen. Der unmittelbare Zwang ist als einziges Mittel geeignet, eine Platzverweisung durchzusetzen, da die Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht die umgehende und nachhaltige Beseitigung der Störung gewährleisten kann.

Die Anordnung der Platzverweisung beruht auf § 24 Nummer 13 OBG NRW in Verbindung mit § 34 Polizeigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vom 25.07.2003 (GV. NRW Seite 441) in der zurzeit geltenden Fassung, die des unmittelbaren Zwangs auf §§ 55 Absatz 1, 57 Absatz 1 Nummer 3, 62 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW Seite 156) in der zurzeit geltenden Fassung.

Angesichts der weiterhin zu erwartenden Verstöße gegen Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung ist es geboten, Zwangsmittel anzudrohen. Bei Erzwingung einer Unterlassung – wie vorliegend – kann neben der Erteilung einer Platzverweisung, die nötigenfalls mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann, ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden (§ 57 Absatz 3 Satz 2 VwVG NRW).

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes wurde sowohl die – nicht unerhebliche – Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, als auch die anzunehmenden Vermögensverhältnisse der Betroffenen berücksichtigt.

Begründung zu 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Leben beteiligter und unbeteiligter Personen (hier: Schutz der Nachtruhe) sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse am uneingeschränkten Aufenthalt im genannten Bereich zurücktreten.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung und damit die Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwiegt insoweit das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ausgesetzte aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag hin durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 1, 45879 Gelsenkirchen, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Schwerte, 15.11.2015
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat diese Allgemeinverfügung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.11.2015

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

139. Bekanntmachung

Widmung mehrerer Straßen und Wege

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW Seite 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Straßen

1. „Buntspechtweg“

Grundstück Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 501

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (verkehrsberuhigter Bereich)

2. „Kiebitzweg“

Grundstück Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 502

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (verkehrsberuhigter Bereich)

3. „Feldlerchenweg“

Grundstück Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 503

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (verkehrsberuhigter Bereich)

4. Verbindungsweg zwischen dem „Kiebitzweg“ und den Straßen „Feldlerchenweg“, „Goldammerweg“ sowie „Am Winkelstück“

Grundstück Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 505

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen
Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Radverkehr (Fuß- und Radweg) beschränkt.

5. Verbindungsweg zwischen dem „Kiebitzweg“ und der öffentlichen Grünfläche

Grundstück Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 506

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen
Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Radverkehr (Fuß- und Radweg) beschränkt.

6. Verbindungsweg zwischen dem „Buntspechtweg“ und der zwischen diesem und dem „Kiebitzweg“ gelegenen Grünfläche

Grundstück Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 507

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen
Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Radverkehr (Fuß- und Radweg) beschränkt.

7. Verbindungsweg zwischen dem „Buntspechtweg“ und „Kiebitzweg“

Grundstück Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 508

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen
Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Radverkehr (Fuß- und Radweg) beschränkt.

8. Verbindungsweg zwischen dem „Buntspechtweg“ und der südlich von diesem gelegenen Grünanlage (Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 346)

Grundstück Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 509

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen
Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Radverkehr (Fuß- und Radweg) beschränkt.

**9. Verbindungsweg zwischen dem „Buntspechtweg“ und „Im Rohlande“
Grundstück Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 510**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen
Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Radverkehr (Fuß- und Radweg) beschränkt.

**10. „Goldammerweg“
Grundstück Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 747**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen
(verkehrsberuhigter Bereich), öffentlich gewidmet.

Die zu widmenden Straßenflächen sind in dem als Anlage beigefügten Geodaten-Auszug dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Az. 63/60-10-07/0156

Schwerte, 13.10.2015

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

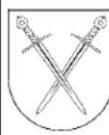
GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Widmungen der Straßen im BPlan 152

63/60-10-07/0155

Datum : 12.10.2015

Maßstab : 1:1500

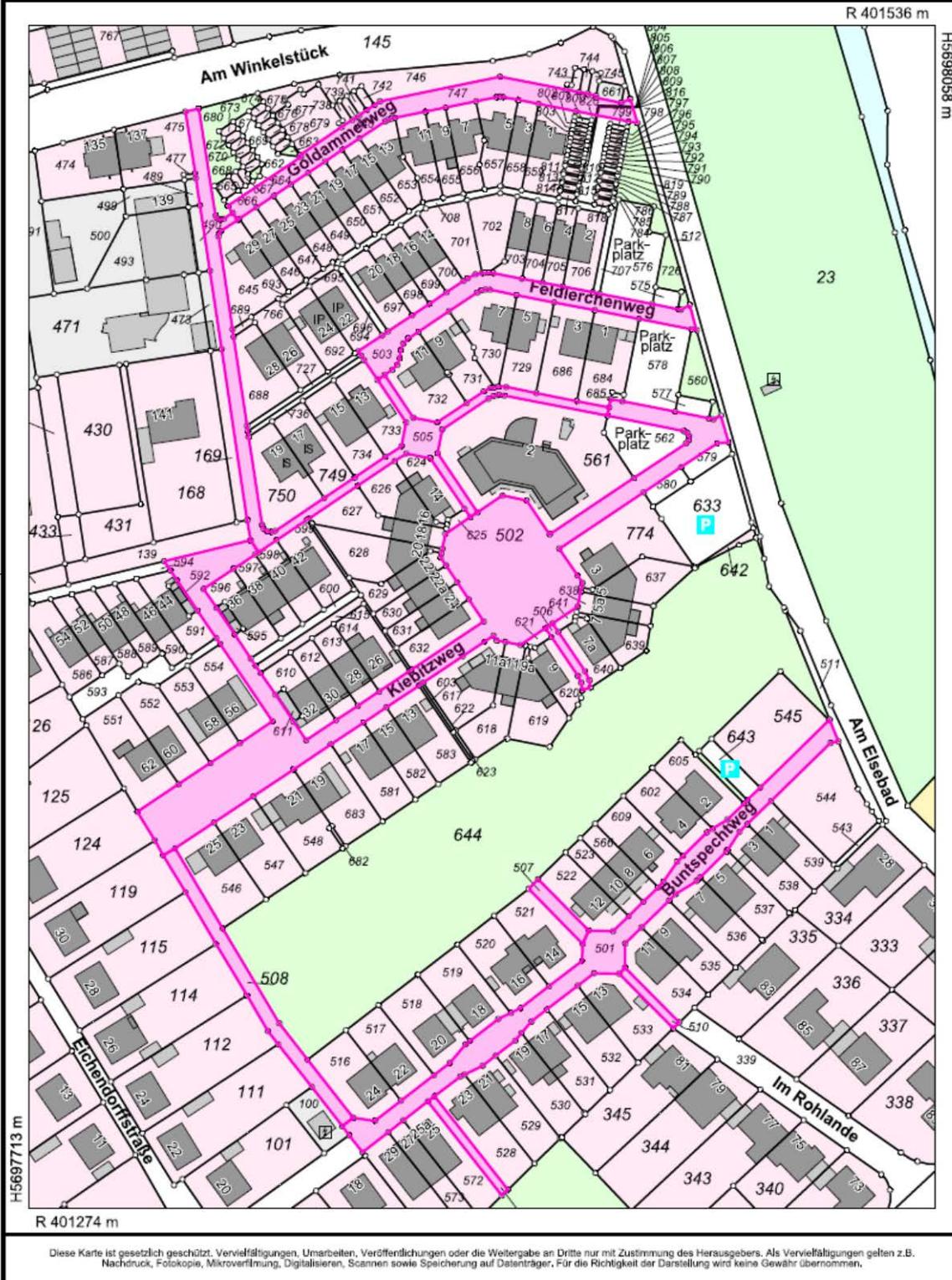


STADT SCHWERTE

- Bauordnung -

erstellt von:

Patrick Ruthmann



140. Bekanntmachung

Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Am langen Rüggen“

Die Stadt Schwerte zieht gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW Seite 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Straße

„Am langen Rüggen“ Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 15, Flurstück 478 tlw.,

entsprechend dem beigefügten Geo-Datenauszug (gestrichelte Darstellung) ein, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 3 aus 2015 öffentlich bekanntgemacht. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/153

Schwerte, 12.10.2015

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Einziehung Teilstück "Am langen Rücken"
63/60-10-07/0153
Datum : 12.10.2015

Maßstab : 1:500

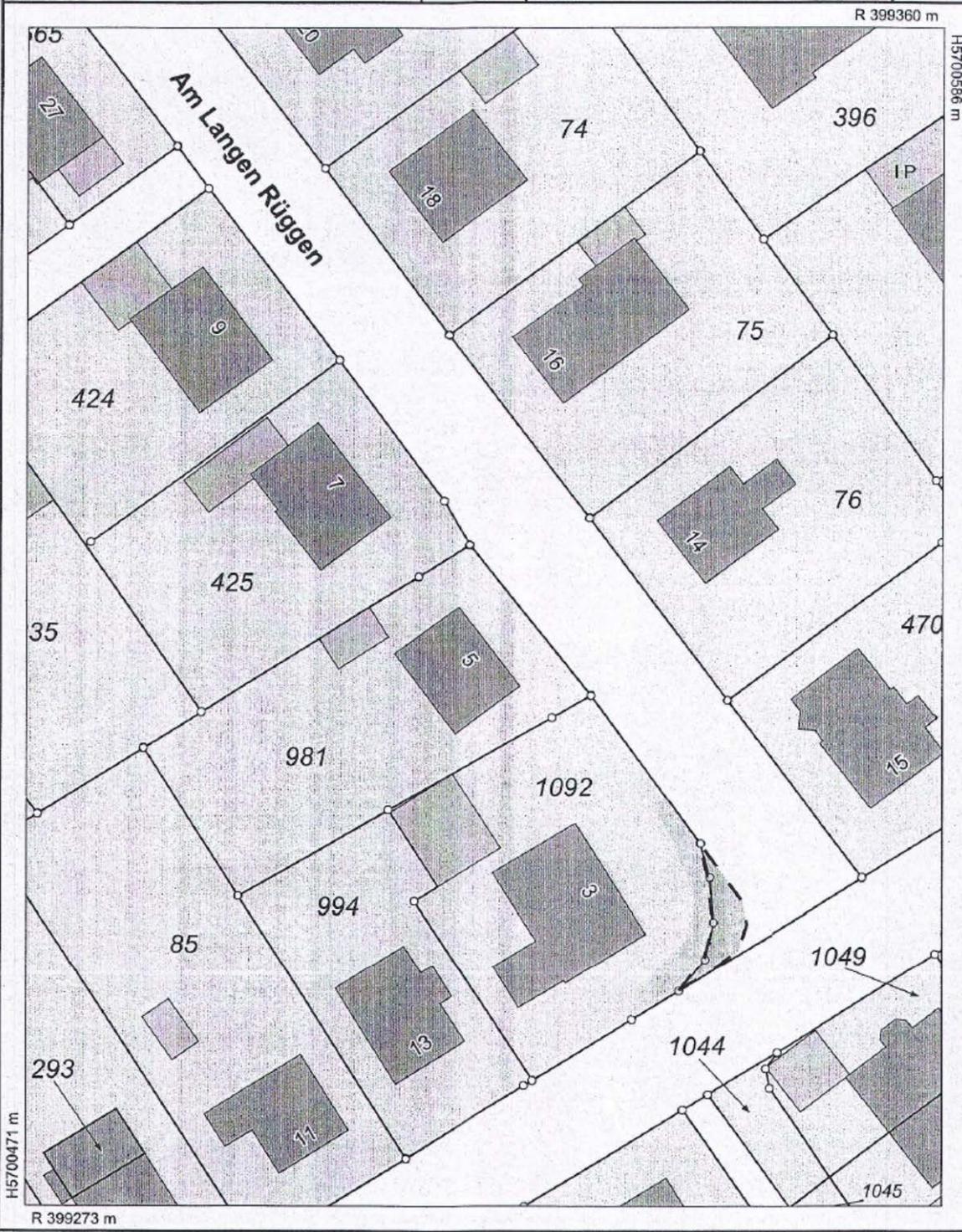


STADT SCHWERTE

- Bauordnung -

erstellt von:

Patrick Ruthmann



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

141. Bekanntmachung

Einziehungsabsicht von einer Teilfläche der Straße „Im Graben“

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW Seite 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Straße

„Im Graben“

Grundstück Gemarkung Westhofen, Flur 10, Flurstück 965 (teilweise)

entsprechend dem beigefügten Geo-Datenauszug (markierte Fläche) einzuziehen, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat und eine Veräußerung geplant ist.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte - Bereich Bauordnung, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/0160

Schwerte, 15.10.2015

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Teileinziehung "Im Graben"
63/60-10-07/0160
Datum : 14.10.2015

Maßstab : 1:500

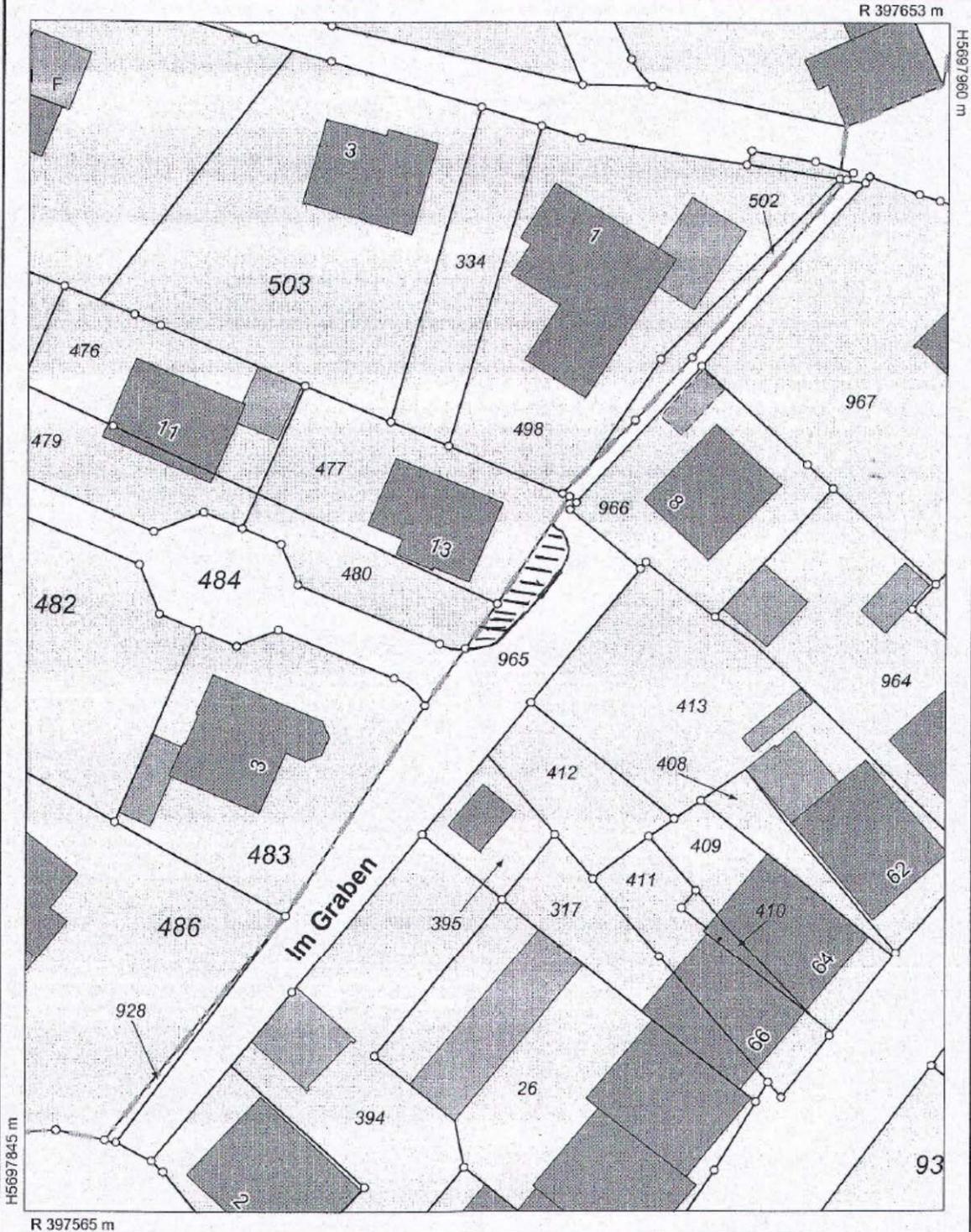


STADT SCHWERDE

- Bauordnung -

erstellt von:

Patrick Ruthmann



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

142. Bekanntmachung

Einziehungsabsicht für eine Teilfläche der Straße „Im Bohlgarten“

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW Seite 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Straße

„Im Bohlgarten“ Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 14, Flurstück 871 (tlw.),

entsprechend den beigefügten Geo-Datenauszügen einzuziehen, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat und eine Veräußerung geplant ist.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte - Bereich Bauordnung, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

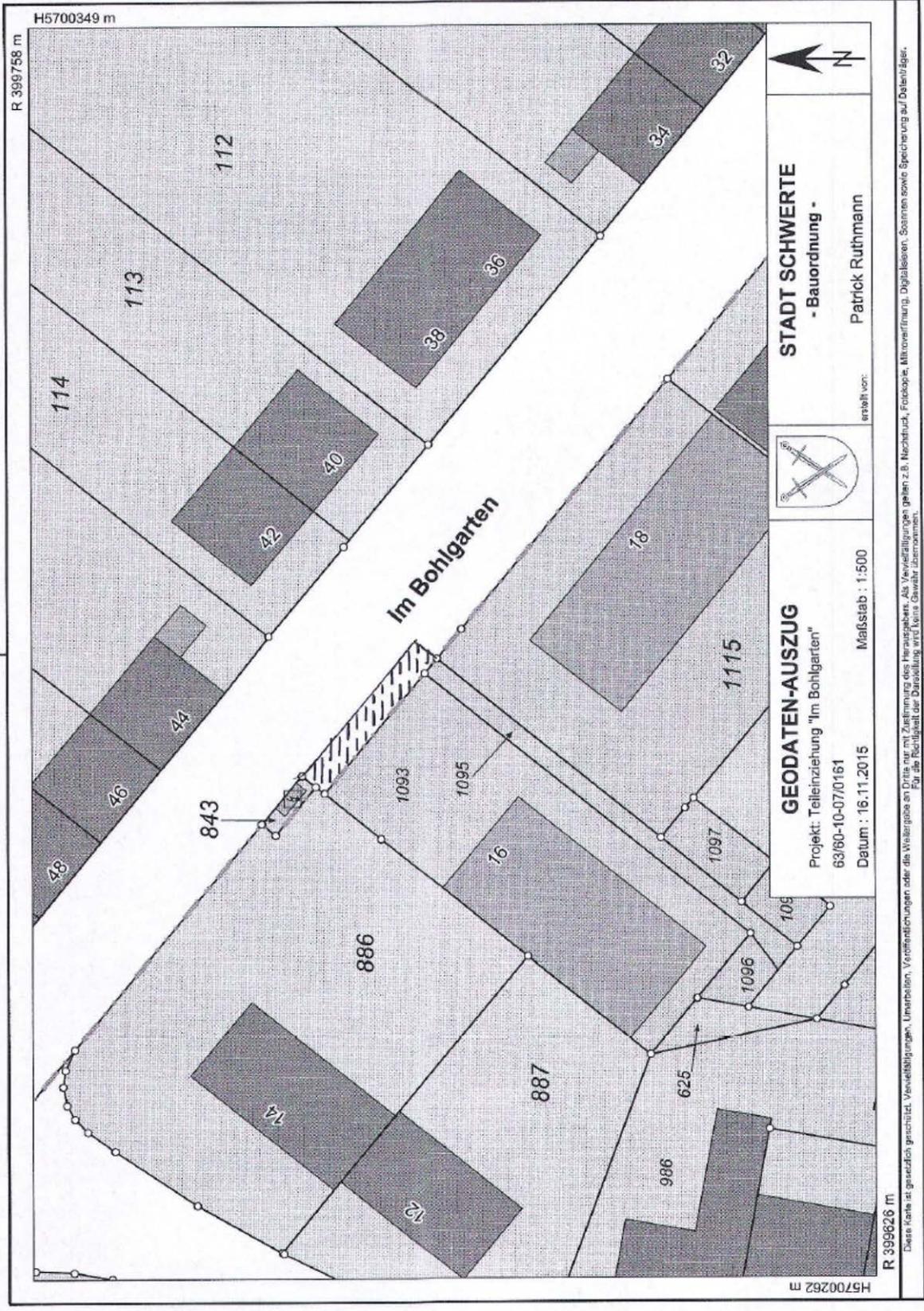
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/0161

Schwerte, 16.11.2015

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr



143. Bekanntmachung

Widmung eines Teilstückes einer Straße

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW Seite 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung wird das Teilstück der Straße

„Gustav-Heinemann-Straße“

Gemarkung Geisecke, Flur 1, Flurstück 984

als Gemeindestraße, bei der die Belange des Anwohnerverkehrs (Anliegerstraße) sowie die Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenfläche ist in dem als Anlage beigefügten Geodaten-Auszug dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

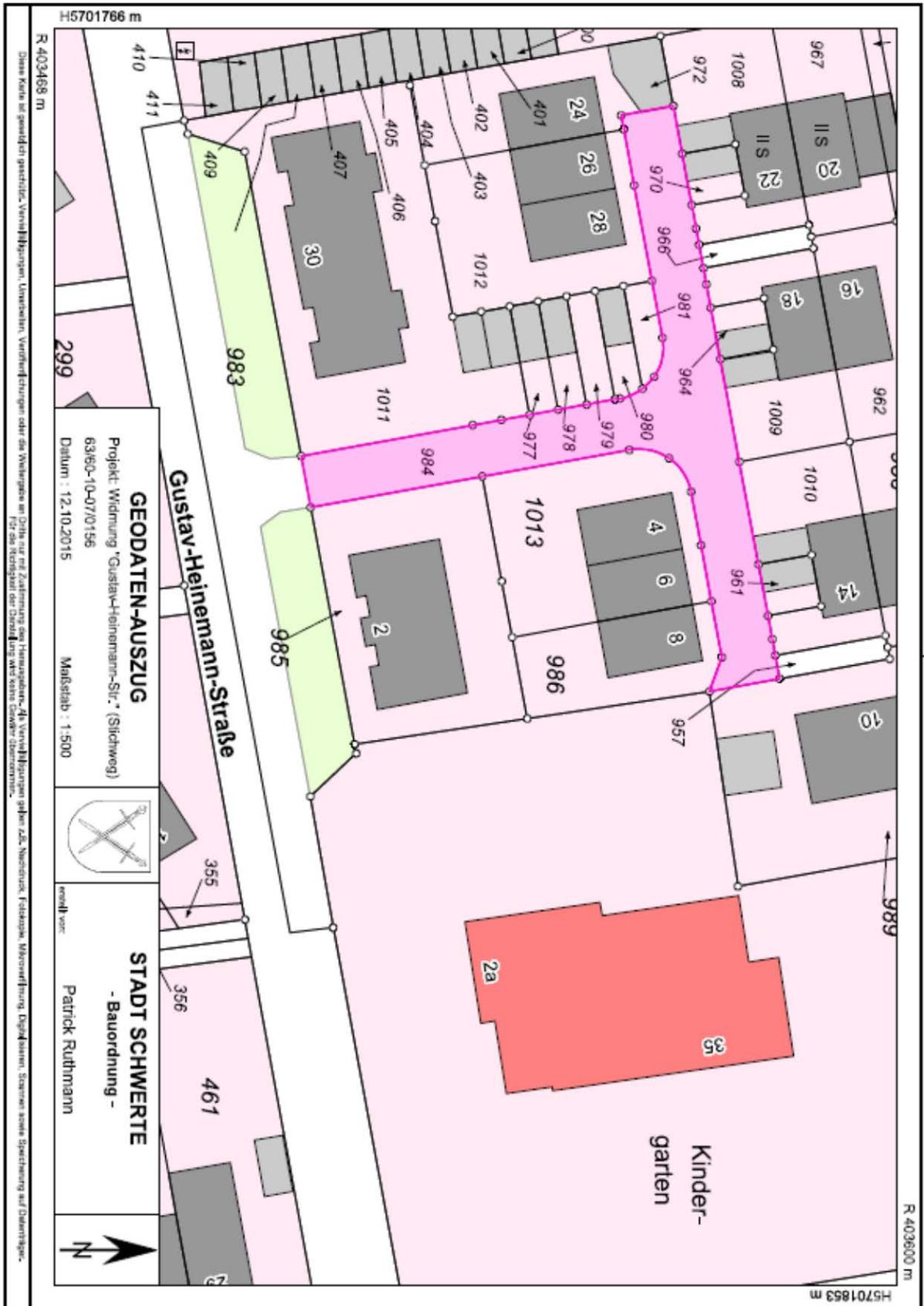
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Az. 63/60-10-07/0156

Schwerte, 12.10.2015

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr



144. Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2014

Aufgrund des § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte basierend auf den Abschlüssen des Wirtschaftsjahres 2014 steht ab sofort im Internet auf der Homepage der Stadt Schwerte (www.schwerte.de/rathaus) unter Downloads/ Beteiligungsbericht zur Verfügung.

Bei Bedarf kann der Beteiligungsbericht auch in Papierform eingesehen werden.

Hierfür wenden Sie sich bitte an den Bereich Finanzdienste und Beteiligungen im Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 10, Raum 220.

Um Terminabsprache wird unter Tel. Nr.: 02304/ 104-716 (Frau Anke Schäfer) gebeten.

Schwerte, 29.10.2014

gez. Heinrich Böckelühr

145. Bekanntmachung

Gruppenauskünfte

I. Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der zurzeit gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene** in den sechs vor der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

II. Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern erteilen, sofern der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde.

Die Auskunft darf nur die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten des/der Betroffenen sowie das Datum und die Art des Jubiläums umfassen.

Als Jubiläen im Sinne des Bundesmeldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum

III. Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse **in Buchform**) verwendet werden.

Jede betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern I bis III zu widersprechen.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass noch weitere Widerspruchsrechte bestehen:

- Datenübermittlung an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft** (wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören.
Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Absatz 3 Satz 2 BMG)
- der jährlich bis zum 31. März statt findenden **Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zu Personen, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial aufgrund des § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes (§ 36 Absatz 2 Satz 1 BMG)

Die Betroffenen können jederzeit der Datenweitergabe beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte widersprechen.

Schwerte, 01.12.2015
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez. Heinrich Böckelühr

146. Bekanntmachung

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber

Gemäß § 4 Absatz 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ sowie § 4 Absatz 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ werden auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de die ab 01. Januar 2016 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Grundversorger

Gemäß § 5 Absatz 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)“ sowie § 5 Absatz 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Gas GVV)“ werden auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de die ab 01. Januar 2016 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,
Onlineforum, Freemailservice und
vielen mehr ...



ein Service der Stadtwerke Schwerte



Der Schlüssel zu vertrauensvoller Beratung.



Zu Hause sein, das ist das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit. Von einer Umgebung, in der man sich heimisch fühlt, und von Menschen, die einem nahe sind. Dies ist auch der Schlüssel zu einem sehr persönlichen, vertrauensvollen Miteinander bei allen Ihren finanziellen Wünschen und Vorhaben. Egal, wo Sie sich zu Hause fühlen, wir sind immer in Ihrer Nähe und freuen uns, Sie im persönlichen Gespräch beraten zu dürfen. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**